

Handel mit Fleisch und Fleischwaren nicht möglich zu bestimmen. Die bei jüngsten Sitzungen der Nationalversammlung entsprechende Schlachtwichtelverordnung muss durch rechtliche Anwendung aller zu Gebote stehenden Mittel erreicht werden. Die Verteilung der auf das äußerste notwendige Maß eingeschränkten Ausförderung für die Fleischversorgung wird um so leichter möglich sein, je schonungsloser und durchzählerischer seines der Behörden gegen den Schleichhandel mit Fleisch und Fleischwaren aus dem Lande und in den Städten vorgegangen wird.

— Gegen den Wucher mit Grund und Boden. Der sächsischen Volkskammer ist folgender Antrag gestellt worden: Die Volkskammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu erläutern, bei der Reichsregierung dachten zu wünschen, dass baldmöglichst ein Reichsgesetz erlassen wird, wodurch schon jetzt vor der Sozialisierung des Grund und Bodens der privaten Spekulation und dem Wucher mit bebautem und unbebautem Boden ein Ende gemacht wird.

(Dresden.) In der Bevölkerung macht sich eine gewisse Unzufriedenheit darüber geltend, dass die in Russland befindlichen amerikanischen Fleischlager nicht frühzeitig verladen werden. Wie wir demgegenüber vernehmen, hat die Russische Handelsfirma bereits Vorsorge getroffen, dass die amerikanischen Fleischwaren an den sächsischen Uebernahmestellen ausgeladen untersucht werden.

(Pirna.) Die Bauern von Oelsa, Markersdorf und Feuerbach rufen, wie der "Pirnaer Anzeiger" meldet, die Bauern der Amtshauptmannschaft Pirna zur Gründung eines ländlichen Bauernbundes auf.

(Erlau bei Mittweida.) In der diesjährigen Wirtschaftsschau von Diesmann u. Schönböck hatten in vergangener Woche gegen 10 Uhr abends die Arbeit niedergelegt und durch ihre Eltern höhere Lohnforderungen gestellt gemacht. Der Arbeiteraustausch vermittelte auf Antrag der Eltern und der Streit wurde gestern beendet.

(Werdau.) Infolge des Leipziger Streiks sind 24 Waggons Kohlentransporten nicht überworfürdet worden. Dadurch ist dem Kommandantenband ein Schaden von 20.000 RM entstanden. Eine Sendung Streiklöhne im Betriebe von 60.000 RM ist unterwegs von Unterlagen beschlagnahmt worden. Gestrichene Fristen, für den Bezirkverband bestimmt, wurden vom Leipziger A. u. S.-Rate beschlagnahmt. Von 250 Fällen Fällungen waren nur noch 15 vorhanden.

(Dresden.) Als in der Nacht zum 10. März der diesjährige Gutsherrn einen Überwachungsbogen nach den Gutshöfen unternahm, bemerkte er in der Dunkelheit mehrere Personen, die eine gefüllte Kartoffelkiste zu plündern suchten. Da die Diebe auf seinen Anruf hin eine drohende Haltung einnahmen, sah er sich gezwungen, von seiner Schußwaffe Gebrauch zu machen. Dabei wurde der 45-jährige Bergarbeiter Konstantin Pospisil aus Leipzig erschossen. Die übrigen ergingen darauf die Flucht.

(Leipzig.) Eine Bankbeamtenversammlung nahm folgende Entschließung an: "Die am 10. April in den überfüllten Räumen des Gebäudes 'Groß-Leipzig' tagende Bankangestellten-Versammlung erklärt sich mit den Berliner Kollegen solidarisch und wird, falls die Verbändungen in Berlin zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, den Bewegungen der beiden Organisationen unmissverständlich Stellung leisten." — Auch unter den Dresdner Bankbeamten herrscht Streitstimmung. Sie wollen den Ausgang der Berliner Tarifverhandlungen abwarten und dann mit geeigneten Tarifvorstellungen an die Banken herantreten. — Im Leipziger Bezirk wollen die Landwirte einen etwaigen neuen Generalstreik mit einem Agrarstreik beantworten. Die "Freie Presse" schreibt, dass der Agrarstreik bei dem nächsten Generalstreik ernstlich in Frage kommt, wird uns aus verschiedenen Gegenden des platten Landes der Leipziger Umgebung von dortigen Anhängern unserer Partei auf das bestimmteste verhindert.

(Liebenwerda.) Das "Liebenwerdaer Kreisblatt" stellt folgende Preise, die in verschiedenen Dörfern gefordert werden, mit: Mölzen: 8 Pf. Bla., 8 Pf. 1 Mt., Halda: 60—70 Pf. Bla., Blasdorf: 8 Pf. bis 1 Mt. Das genannte Blatt bemerkt dazu: Die Namen der Wucherer sind uns mitgeteilt. Wohlwollend seien wir von der Veröffentlichung der Namen ab in der Hoffnung, dass diese "Musterlandwirte" noch vernünftig werden. Sie schaden sich und dem besondern Teile der Bauernschaft am meisten, wenn sie die übrige Bevölkerung durch ihre unvernünftigen Forderungen geradezu aufrütteln.

(Gera.) Der Volksaufsichtsrat des Volksstaates Thüringen hat einen Antrag des unabhängigen Sozialdemokraten Rohrbach und Gen. angenommen, weitere reichsgerichtliche Maßnahmen fordert, die die Einzelstaaten ermächtigt, Einarbeitung in die Privatrechte der Fürstenhäuser an Grund und Boden und deren Ueberführung in den allgemeinen Besitz ohne Entschädigung vorzunehmen.

Tagegeschichte.

Deutsches Reich.

(Prof. Wohlmann.) In der vorletzten Nacht ist der Direktor des landwirtschaftlichen Institutes der Universität Halle, Geheimrat Professor Ferdinand Wohlmann, einer der bedeutendsten Agronomen und Kolonialwissenschaftler, im Alter von 61 Jahren gestorben.

(Der 1. Mai nationaler Festtag.) Der Staatenausschuss stimmte einem Gesetzentwurf zur Neuberufung des Kaligefuges und der Festlegung des 1. Mai als nationalen Festtag zu.

Berühmte Welten.

Ein Roman von der Insel Sylt von Anna Woltz.

87. Fortsetzung.

"Steif!" fragte sie erstaunt. "Für immer nicht zu gebrauchen? Durch... meine Schuld?" Intens Unruhe war ganz blos geworden. Tom Ericks lächelte leise. "Nein, nein", sagte er begütigend, "vielleicht wird es nicht ganz so schlimm. Freilich, wer kann wissen, wie es kommt. Wärst du nicht auf und davon gegangen und hättest öfter mal nach dem frischen Atem gelehnt, wer weiß, ob alles so gekommen wäre! Aber jetzt willst du ja wieder fort und ich und mein Arm scheren Euch so wenig wie die Gräser im Winde."

Intens sah in quälender Angst und Unsicherheit zu ihm auf. "Wollt Ihr mir nicht ein Plätzchen an Eurer Seite gönnen, Intens Bootie?" fragte Tom Ericks. "Ich möchte so gern noch, ehe Ihr scheidet, mit Euch plaudern."

Intens rückte schüchtern auf ihrer Matratze zur Seite. "Sedent Platz, Herr", lagte sie, "hier spielt ich schon als Kind."

Tom Ericks sah an Intens Seite in der tiefen Brühe zwischen den Dünen. Von fern her erklang der Gesang des Meeres. Die tropfwilige Schönheit des Villenlandes spann seinen Zauber. Traumhafte Stille in der summenden Brühe, nur hier und da der leise rauschende Bläugelchor der Blumen, wenn sie langsam empor in den blauen Himmel schwebten. Tom Ericks armte den etwiaischen Zauber dieses törichten Herbstmorgens in vollem Bilden! In seinen blauen Augen lag ein warmer Glanz, aber sein Anblick war blasser als sonst, und seine Hände bebten, als sie lieblos über die schwankenden Dünengräser glichen, die ihm zur Seite sich graziös im Winde wiesen.

"Geschäfts mit ein wenig von Euch, Intens Bootie", unterbrach Tom Ericks endlich das traumhafte Jühe Schweigen, das über ihn und Intens gesunken. "Ich möchte so gern mehr von Euch, Euerer Schönheit und dem seitlumigen Bande wissen, dessen erhabene Melancholie und Einsamkeit mit mir diese graut. Seht Ihr gern aus der Heimat?

Sie den Handel mit Südtirol ist ein Syndikat oder Gesellschaft unter Führung des gleichen ins Leben gerufen worden.

Die Erhaltung des deutschen Kolonialbesitzes. Der Kolonialminister Dr. Bell sprach voriger Abend im Schloss zu Weimar bei einem Empfang der Kreisvertreter, an dem unter dem Reichskanzler selbst eine große Anzahl von Reichsministern und Abgeordneten teilnahm, über die Notwendigkeit der Erhaltung des deutschen Kolonialbesitzes. Für Deutschland gebe es keine koloniale Fragen. Sie sei selbst unterdrückt durch den Bunt des Willkürlichen Programms. Wir haben unsere Kolonien rechtlich erworben, führt der Minister fort, und müssen verlassen, das von unseren Freunden feierlich eingegangenen Verträge restlos gehalten werden.

England.

Verstaatlichung des Koblenzbergwerke. Der Mitarbeiter der "Times" für Arbeitersachen schreibt, dass die Bergwerksbehörde den Plan gesellschaftlicher Verwaltung der Koblenzbergwerke aufzugeben habe und bereit sind, ihre Koblenzbergwerke verstaatlichen zu lassen, wenn das Parlament ihnen eine gebührende Entschädigung gewähre.

Ein sächsisches Sozialisierungssamt.

Der Volkskammer ist folgender Regierungsentwurf einer Verordnung über die Errichtung einer Landeskasse für Gemeinwirtschaft zugegangen:

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat. — In der dem Gesetzentwurf beigefügten Vergründung wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, ferner die Berufung der Mitglieder dieses Beirats sind von den geschäftlichen Vertretungen und den Organisationen der beteiligten Betriebsvereine Vorschläge einzuhören. Der Beirat ist von der Entscheidung über Fragen von grundlegender Bedeutung mit einem Gutachten zu hören. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird auf Grund von § 1 der Verfassung über Auslandstätigkeit vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 804) ermächtigt, die in dieser Verfassung bezeichneten Rechte zum Zwecke der Durchführung der ihr gestellten Aufgaben auszuüben. Die dienen Rechten entsprechende Verpflichtungspflicht gilt auch für alle Mitglieder des Landeskasses für Gemeinwirtschaft und dessen Beirat.

Bei dem Wirtschaftsministerium wird eine Landeskasse für Gemeinwirtschaft eingerichtet. Die Landeskasse für Gemeinwirtschaft hat die Aufgabe: 1. die Wirtschaftlichkeit zu erforieren, zu diesem Zweck Erhebungen und Untersuchungen aller Art vorzunehmen und diese statistisch zu verarbeiten. Das künftige Landeskasse ist hierbei zur Mitarbeit herangezogen. 2. dem Wirtschaftsministerium Vorschläge und Anträge zu unterbreiten, die sich erfreuen auf die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Umgestaltung. Der Landeskasse für Gemeinwirtschaft wird ein Beirat beigegeben, f